

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Jena Netze GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den in der **Anlage Preisblatt, Ziffer 1**, veröffentlichten Kostensätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Der Netzbetreiber berechnet diese Kosten auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten gemäß **Anlage Preisblatt, Ziffer 1**.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen, abzutrennen oder zu beseitigen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird oder der Netzanschluss für die Dauer von mehr als 12 Monaten nicht genutzt wird. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten zu einem Festpreis gemäß **Anlage Preisblatt, Ziffer 1.6**, sofern die Stilllegung, Abtrennung oder Beseitigung vom Anschlussnehmer beantragt wurde.
6. Der Brennwert des Gases ist der **Anlage Preisblatt, Ziffer 4**, zu entnehmen.
7. Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases ist in **Anlage Preisblatt, Ziffer 5**, hinterlegt.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer nach Maßgabe des § 11 NDAV ein Baukostenzuschuss gemäß **Anlage Preisblatt, Ziffer 2**, zu zahlen.
2. Der Baukostenzuschuss deckt 50 vom Hundert der nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 1 NDAV kalkulierten notwendigen Kosten ab.
3. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber gemäß **Anlage Preisblatt, Ziffer 2**, einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.
4. Für die beiden Teilnetzgebiete, Teilnetz Jena / Kunitz und Teilnetz Pößneck werden jeweils separate Preise gemäß **Anlage Preisblatt, Ziffer 2**, berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. u. 4. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen. Umstände, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere
 - a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
 - b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung, soweit der Kunde nicht nach § 23 NDAV zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigt ist,
 - c) Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis oder
 - d) Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gem. §§ 16 ff. InsO.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen erheben.

Seite 2 der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Jena Netze GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den in der **Anlage Preisblatt, Ziffer 3**, veröffentlichten Kostensätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Hinweisen Gas (THW Gas) festgelegt. Der vollständige Wortlaut der THW Gas kann im Internet auf den Netzbetreiberseiten unter www.stadtwerke-jena-netze.de sowie bei allen eingetragenen Gasinstallateuren eingesehen werden.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach dem „**Preisblatt zDL - Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen bei Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Jena Netze GmbH**“, einsehbar im Internet auf den Netzbetreiberseiten unter www.stadtwerke-jena-netze.de/lieferanten/netznutzung, zu ersetzen..

VII. Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie, Teilnahmeverpflichtung

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin

Tel.: 030/ 2757240 – 0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

VIII. Inkrafttreten

1. Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Mai 2019 in Kraft.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum darauf folgenden Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.stadtwerke-jena-netze.de einsehbar.